

Einberufung der im Auslande befindlichen
18jährigen Türken.

Die Korr. Wilhelm meldet: Das kaiserlich
türkische Generalkonsulat fordert hiermit die
im Jahre 1814, das sind die in der Zeit vom
13. März 1898 bis 12. März 1899 Geborenen,
die auf Grund des kaiserlichen Erlasses vom
15. Mai 1916 einberufen worden sind, auf, sich
unverzüglich im Generalkonsulat, 6. Be-
zirk, Linke Wienzeile Nr. 4 (zwischen 10 und
halb 1 Uhr), zu melden. Jene unter ihnen,
die noch eine Schule oder Hochschule besuchen,
haben eine von der Schuldirektion ausgefertigte
Bescheinigung hierüber mitzubringen. Nicht-
folgeleistung wird nach den bestehenden Gesetzen
scharf geahndet.